

# Stromsteuerentlastung 2024/2025

## – Definition der begünstigten Branchen –

### Gehört Ihr Unternehmen zum produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft?

Dann können Sie eine Stromsteuerentlastung nach §9 b Stromsteuergesetz (StromStG) beantragen.

Zum produzierenden Gewerbe zählen i.d.R. Tätigkeiten, bei denen Waren aktiv hergestellt bzw. verarbeitet werden. Relevant für die Einstufung sind die WZ 2003 Klassifizierungen (Klassifikation der Wirtschaftszweige).

### Beispiele begünstigte Wirtschaftszweige:

Land- s Forstwirtschaft 	
Anbau von Nutzpflanzen	Ackerbau C Viehzucht
Gartenbau	Forstwirtschaft
Tierhaltung	Holzgewinnung

  

Produzierendes Gewerbe	
Bergbau 	
Gewinnung von Steinkohle C Braunkohle	Gewinnung von Steinen C Erden
Gewinnung von Erdöl C Erdgas	Erzbergbau
Verarbeitendes Gewerbe 	
Ernährungs- C Genussmittelindustrie	Herstellung von Glas, Keramik, Beton, Zement
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	Herstellung von Metallerzeugnissen
Textil-, Bekleidungs- C Lederindustrie	Maschinen- C Fahrzeugbau
Herstellung von Möbeln	Herstellung von EDV-, Elektronik- und optischen Produkten
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

### Beispiele nicht begünstigte Wirtschaftszweige:

Dienstleistungsunternehmen	Handelsunternehmen (Einzelhandel, Großhandel, etc.)
Gastronomie	Gesundheits-/ Sozialwesen

### Abgrenzung von Mischbetrieben (Produktion & Verkauf/Handel)

Mindestens 50% der Mitarbeiter oder des Umsatzes einer Gesellschaft müssen einer entlastungsfähigen Tätigkeit zuzuordnen sein, damit der gesamte Energieverbrauch entlastet wird.

### Beispiel Metallbetrieb:

- Produzierender Anteil (z. B. Herstellung von Metallerzeugnissen) → begünstigt → 15 Mitarbeiter
  - Nicht-produzierender Anteil (z. B. Handel von Metallerzeugnissen) → nicht begünstigt → 8 Mitarbeiter
- ✓ Gesamter Metallbetrieb ist entlastungsfähig

Lassen Sie uns gemeinsam prüfen, ob eine Stromsteuer-Rückerstattung für Sie in Frage kommt.  
Wenn ja, erfolgt die finale Prüfung und Abwicklung durch unseren Kooperationspartner Energie Weitblick.

Kontakt: [stromsteuer@klimafirst.de](mailto:stromsteuer@klimafirst.de), Tel.: 030 77 01 99 96